

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 838.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wertzuwachses.

Gesetz

vom 31. Juli 1914,

betreffend die Besteuerung des Wertzuwachses.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,

Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Eine Erhebung der Zuwachsteuer nach dem Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 findet künftig nicht mehr statt.

§ 2.

Den Gemeinden bleibt überlassen, die Zuwachsteuer durch Ortsgesetz einzuführen.

§ 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Ebersdorf, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudelschel.

Herausgegeben am 6. August 1914.